

(2) Welche Dienststellen zur Mitteilung verpflichtet sind sowie die Form und der Inhalt der Mitteilung, wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

### § 7

#### Steckbriefnachrichten, Suchvermerke

(1) Im Strafregister können auch Steckbriefnachrichten sowie Suchvermerke der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte oder der Vollstreckungsstellen der Verwaltung Strafvollzug niedergelegt werden.

(2) Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht bzw. der Suchvermerk im Strafregister aufbewahrt. Sie werden vernichtet, wenn eine Mitteilung über ihre Erledigung eingeht.

(3) Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht bzw. des Suchvermerks im Strafregister 3 Jahre vergangen, so wird die Steckbriefnachricht bzw. der Suchvermerk an die Absendestelle zurückgeschickt.

## II.

### Straftilgung und Auskunft

#### Fristen der Straftilgung

### § 8

(1) Über einen im Strafregister enthaltenen Vermerk wird für die Dauer der nachstehenden Fristen an die im § 16 genannten Stellen Auskunft erteilt. Nach Ablauf der Frist wird der Vermerk aus dem Strafregister entfernt "(Straftilgung).